



Deutscher Berufsverband für Pflegeberatung & Pflege e.V.

Satzung

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen "Deutscher Berufsverband für Pflegeberatung & Pflege e.V." Sitz des Vereins ist Osnabrück. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Aufgabe und Zweck

Der Deutsche Berufsverband für Pflegeberatung und Pflege e.V., ist die Interessensvertretung der PflegeberaterInnen, Pflegesachverständigen und Betreuer/Innen in Deutschland.

Der Zweck soll insbesondere durch Erfüllung folgender Aufgaben erreicht werden:

- Förderung der gemeinschaftlichen Belange der Mitglieder.
- Beratung seiner Mitglieder in fachlichen Angelegenheiten.
- Einsatz für qualifizierte Aus- und Weiterbildung sowie die Sicherstellung der Berufsausübung seiner Mitglieder.
- Förderung einheitlicher, angemessener, leistungsgerechter Honorierung seiner Mitglieder, sowie Anerkennung und Definierung des Berufsbildes
- Austausch mit den zuständigen Behörden über die Probleme, Anliegen und Wünsche seiner Mitglieder
- Entwicklung von Konzepten
- Förderung des Berufsbildes und Berufsstandes, insbesondere durch Mitwirkung auf den Ebenen der gesetzgeberischen Körperschaft in Bund und Land bei der Ausarbeitung und Vorbereitung einschlägiger Gesetzesvorhaben und Rechtsverordnungen
- Pflege von Beziehungen, Informations- und Gedankenaustausch mit anderen Vereinen, Verbänden und anderen Institutionen, wechselseitige Unterstützung und gegebenenfalls gemeinsame Wahrnehmung der Belange der Mitglieder.
- Intensive Öffentlichkeitsarbeit, um Medien ständig über Probleme, Anliegen und Wünsche des Vereines und seiner Mitglieder in Kenntnis zu setzen und das Ansehen des Verbandes, seiner Mitglieder und des Beraterberufes anzuerkennen und in der Öffentlichkeit zu stärken
- Einforderung von fachlichen, rechtswirksamen Bewertungen von pflegespezifischen Fragestellungen
- Sicherstellung einer unabhängigen, professionellen Pflegeberatung, Pflegeschulung und Fachberatung ggf. Pflegesachverständigung und weiteren angehörigen Zweigen wie zum Beispiel der Berufsbetreuung
- Förderung des pflegewissenschaftlichen Diskurses

§ 3 Mittel des Vereins

Die zur Erfüllung der Aufgaben nötigen Mittel werden durch

- Mitgliederbeiträge
- sonstige Zuwendungen sowie
- Einnahmen im Rahmen von Fort- und Weiterbildungen, Kongresse, Tagungen, Beratung und Coaching

aufgebracht.



Deutscher Berufsverband für Pflegeberatung & Pflege e.V.

§ 4 Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft ist freiwillig und auf der Grundlage einer durch die Mitgliederversammlung zu beschließenden Beitragsordnung beitragspflichtig.

Der Verband hat:

I. ordentliche Mitglieder:

a) Natürliche Personen:

Ordentliches Mitglied des Vereins kann – ohne Rücksicht auf Herkunft, religiöse, oder politische Zugehörigkeit und Anschauung – nur sein, wer nach den geltenden Rechtsvorschriften zur berufsmäßigen Ausübung des Alten- oder Krankenpflegeberufes berechtigt ist oder im Sinne des SGB XI Elftes Sozialgesetzbuch Weiterbildungen im Sinne des Berufsverbandes absolviert hat. Des Weiteren ist hier eine Mitgliedschaft der Berufsbetreuer geregelt.

Der Nachweis eines laufenden Studiums oder einer aktuellen Teilnahme an einer fachbezogenen Qualifikation ist ebenfalls möglich. Der Vorstand kann in Einzelfällen Ausnahmen zulassen. Die Anerkennung des Mitgliedes als Pflegesachverständiger und/oder Pflegeberater/In, Betreuer/Berufsbetreuer (§ 1896 ff. BGB) kann/wird durch den Verein geregelt.

b) Juristische Personen:

Jede juristische Person, die die Ziele des Vereins fördern und unterstützen will.

II. Fördernde Mitglieder:

Alle natürlichen und juristischen Personen.

III. Ehrenmitglieder

Zu Ehrenmitgliedern können durch den Vorstand Personen ernannt werden, die sich um die Förderung der Verbandszwecke verdient gemacht haben. Sie sind von der Beitragszahlungspflicht befreit.

Fördernde und Ehrenmitglieder haben beratende Stimme und kein Stimmrecht. Sie können nicht gewählt werden

§ 5 Aufnahmeverfahren

Die ordentliche und fördernde Mitgliedschaft wird schriftlich mit Zusendung des Aufnahmeantrages beantragt, bei gleichzeitiger Vorlage der Bescheinigungen und Urkunden, die über die Berechtigung zur Aufnahme des Antragstellers Auskunft geben. Im Antrag müssen die Satzung und die gültige Beitragsordnung des Verbandes anerkannt werden. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Bei einer Ablehnung einer Mitgliedschaft durch den Vorstand ist dies dem Antragsteller ohne weiteren Grund schriftlich mitgeteilt werden.



Deutscher Berufsverband für Pflegeberatung & Pflege e.V.

§ 6 Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt durch Auflösung, Austritt oder Ausschluss, bei Förder-, Ehren- und Einzelmitgliedern als natürliche Personen auch durch Ableben.

Der Austritt ist nur zum Ende des Kalenderjahres unter Einhaltung einer sechsmonatigen Kündigungsfrist möglich, er ist schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erklären.

Über den Ausschluss beschließt der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit bei Vorliegen eines wichtigen Grundes.

Ein wichtiger Grund ist u.a. dann gegeben, wenn ein Mitglied vorsätzlich oder wiederholt gegen die Interessen oder das Ansehen des Verbandes handelt insbesondere, wenn es gegen die Satzung oder die gefassten Beschlüsse verstößt oder seinen Beitrag trotz Mahnung nicht entrichtet.

Den Ausschluss verfügt der Vorstand durch schriftlichen Bescheid.

Gegen den Ausschluss ist die Berufung an die Mitgliederversammlung zulässig. Ausgeschiedene oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinerlei Recht auf Verbandsvermögen. Sie haben ihren fälligen Verpflichtungen nachzukommen, insbesondere den Beitrag für das laufende Geschäftsjahr zu entrichten.

§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Die ordentlichen Mitglieder sind berechtigt, den Verband in allen Angelegenheiten, die zu seinem Aufgabengebiet gehören, im Rahmen seiner Möglichkeiten in Anspruch zu nehmen.

Jedes ordentliche Mitglied hat einen Sitz in der Mitgliederversammlung und ist berechtigt, Anträge im Rahmen des Verbandszweckes einzubringen.

Jedes ordentliche Mitglied oder dessen Vertreter kann nach der Satzung wählen und gewählt werden. Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verband bei der Erfüllung seiner Aufgaben zu unterstützen, das Interesse des Verbandes zu wahren, die erforderlichen Auskünfte zu erteilen, die Bestimmungen der Satzung zu beachten und die nach dieser Satzung getroffenen Beschlüsse der Organe des Verbandes zu befolgen sowie die festgesetzten Beiträge fristgerecht zu bezahlen.

Jedes ordentliche Mitglied oder dessen Vertreter kann nach der Satzung, **konkretisiert durch die Wahlordnung**, wählen und gewählt werden.

§ 8 Organe des Vereins

Die Organe des Verbandes sind:

1. der Vorstand
2. die Mitgliederversammlung.

Die Mitglieder des Vorstandes können eine pauschale Aufwandsentschädigung erhalten.



§ 9 Vorstand

Der Vorstand besteht mindestens aus der/dem

- a) Vorsitzenden,
- b) 1. stellvertretenden Vorsitzenden,
- c) 2. stellvertretenden Vorsitzenden.

und drei weiteren Vorstandsmitgliedern. Es können bis zu sechs weitere Personen in den Vorstand gewählt werden.

Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von vier Jahren gewählt. Sie bleiben bis zur Neuwahl im Amt. Scheidet ein gewähltes Mitglied vorzeitig aus, so ist der Vorstand berechtigt, ein Ersatzmitglied für den Rest der Amtsdauer zu wählen.

Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende und die beiden stellvertretenden Vorsitzenden. Jeweils zwei Mitglieder des Vorstandes im Sinne des § 26 BGB sind gemeinsam vertretungsberechtigt.

Dem Vorstand obliegen die Leitung des Vereins und die Führung seiner Geschäfte. Er hat unter Einschaltung der Geschäftsführung alle Verwaltungsaufgaben zu erledigen, die durch die Satzung nicht ausdrücklich einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. In den Wirkungskreis des Vorstands fallen u.a.:

- a) die Beschlussfassung darüber, ob eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen ist,
- b) die Vorbereitung einer Mitgliederversammlung und die Aufstellung der Tagesordnung,
- c) die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.

Der Vorstand kann Berater bestellen, die nicht Mitglied des Vereins sein müssen.

Der Vorstand verteilt die Geschäfte und ist berechtigt, einen Geschäftsführer zu seiner Unterstützung bei der Führung der laufenden Geschäfte zu bestellen. Dieser nimmt mit beratender Stimme an den Vorstandssitzungen teil.

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen, die vom Vorsitzenden einberufen werden. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn vier Vorstandsmitglieder anwesend sind. Die Einberufung erfolgt mindestens 2 Wochen vor der Sitzung schriftlich unter Angabe der Tagesordnung durch den Vorsitzenden. Über die Sitzungen wird ein schriftliches Ergebnisprotokoll angefertigt, welches den Vorstandsmitgliedern zugesandt wird.

Auf Antrag von mindestens zwei Vorstandsmitgliedern ist eine Vorstandssitzung einzuberufen.

Der Vorstand fasst die Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit.

Der Vorstand kann Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit auch ohne ortsgebundene Vorstandssitzung unter Einsatz von Kommunikationsmitteln wie Internet, E-Mail und Fax



Deutscher Berufsverband für Pflegeberatung & Pflege e.V.

fassen, wenn die Vorstandsmitglieder rechtzeitig informiert werden, sie Zugang zu diesen Mitteln haben und die Dokumentation der Berufung, Beschlussfähigkeit, Anträge und Abstimmung gesichert ist.

Der Vorstand tritt sechsmal im Jahr zusammen, diese müssen in Person stattfinden. Weitere Zusammenkünfte können mit modernen Kommunikationsmitteln virtuell erfolgen.

§ 10 Mitgliederversammlung

Alljährlich findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Diese soll im ersten Halbjahr durchgeführt werden und wird vom Vorsitzenden schriftlich bei gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung einberufen. Die Einladungsfrist beträgt mindestens 14 Tage, es gilt der Tag der Versendung. Der Vorsitzende oder ein Stellvertreter leitet die Versammlung. Die Mitgliederversammlung hat über alle Fragen zu befinden, die nicht anderen Organen des Verbandes zugewiesen sind. Sie beschließt insbesondere über folgende Sachverhalte:

- a) Entgegennahme der Berichte des Vorstandes und der Rechnungsprüfung,
- b) Entlastung von Vorstand
- c) Festsetzung der Beiträge, o.ä.,
- d) Festsetzung des Haushaltplanes für das laufende Geschäftsjahr, Wahl der Rechnungsprüfer
- e) Verbandsordnungen, insbesondere die Beitrags- und Stimmrechtsordnung,
- f) Festlegung von Richtlinien für die Tätigkeit des Verbandes,
- g) vorliegende Anträge,
- h) Satzungsänderungen,
- i) Auflösung des Verbandes und Verwendung des Vermögens nach Auflösung,
- j) Wahl des Vorstandes.

Anträge, die in der Mitgliederversammlung behandelt werden sollen und über die die Mitgliederversammlung abstimmen soll, müssen spätestens eine Woche vor der Versammlung bei der Geschäftsstelle schriftlich eingegangen sein. Im Übrigen kann vom Vorsitzenden jederzeit eine außerordentliche Versammlung einberufen werden. Sie muss einberufen werden, wenn der zehnte Teil der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zweckes und der Gründe verlangt. Zu der Versammlung haben lediglich die Mitglieder und die vom Vorstand geladenen Gäste Zutritt. Ist ein Mitglied an der Entsendung eines eigenen Vertreters zur Teilnahme an der Mitgliederversammlung verhindert, kann es einem anderen stimmberechtigten Mitglied eine schriftliche Vollmacht zur Vertretung erteilen. Kein Vertreter darf für eine Mitgliederversammlung mehr als fünf Vollmachten ausüben. Die Vollmachten sind beim Eintritt in die Mitgliederversammlung vorzulegen. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist bei 1/3 Anwesenheit aller Vollmitglieder des Verbandes beschlussfähig, außer im Falle des § 13. Sie beschließt, sofern die Satzung nichts Gegenteiliges bestimmt, mit einfacher Stimmenmehrheit.



Deutscher Berufsverband für Pflegeberatung & Pflege e.V.

§ 11 Wahlen

Bei Wahlen genügt die einfache Stimmenmehrheit, sofern die Satzung, **konkretisiert durch die Wahlordnung, nichts anderes vorschreibt**. Bei Stimmengleichheit ist eine Stichwahl durchzuführen. Bleibt auch in der Stichwahl Stimmengleichheit, so entscheidet die Stimme des Vorstandsvorsitzenden.

§ 12 Beschlussfassung und Beurkundung

Beschlüsse der Organe des Verbandes werden mit einfacher Mehrheit der Anwesenden gefasst, soweit in der Satzung nicht eine andere Regelung vorgeschrieben ist. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. In Fällen geheimer Abstimmung ist der Antrag bei Stimmengleichheit abgelehnt.

Über den Verlauf der Sitzungen und Versammlungen der Organe des Verbandes und über alle Beschlüsse sind Niederschriften anzufertigen, vom Versammlungsleiter und vom Schriftführer zu unterzeichnen und in der Geschäftsstelle aufzubewahren.

§ 13 Satzungsänderung und Auflösung des Verbandes

Änderungen der vorstehenden Satzung sowie Auflösung des Verbandes können nur in einer unter Angabe des Beratungsgegenstandes ordnungsgemäß einberufenen Mitgliederversammlung mit 3/4-Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden. Die Auflösung des Verbandes kann jedoch nur beschlossen werden, wenn in dieser Versammlung mindestens zwei Drittel aller Vollmitglieder des Verbandes anwesend sind. Anderenfalls ist innerhalb von 4 Wochen eine neue Versammlung mit gleicher Tagesordnung anzuberaumen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden mit 3/4-Stimmenmehrheit endgültig beschließt. Für die Einladungsfrist gilt die Regelung des § 10. Der Zeitpunkt der Auflösung ist von der Versammlung festzulegen. Etwa noch bestehende Verpflichtungen von Mitgliedern gegenüber dem Verband sind auch im Falle der Auflösung zu erfüllen. Bei Auflösung des Verbandes wird von der Mitgliederversammlung, die den Auflösungsbeschluss fasst, über die Verwendung des Vermögens und über die Deckung etwa vorhandener Verbindlichkeiten entschieden. Die Liquidatoren werden von der Auflösungsversammlung bestellt.

§ 14 Haftung des Verbandes

Der Verband haftet nicht für fahrlässig verursachte Schäden oder Verluste, die Mitglieder bei der Benutzung von Verbandseinrichtungen (etwa Mitgliederinformationen) erleiden. Der Verband haftet seinen Mitgliedern gegenüber nicht für Schäden aus einem fahrlässigen Verhalten der Repräsentanten des Vereins. Dies gilt insbesondere für Schäden, die bei der Ausübung der Mitgliedschaftsrechte entstehen, sowie für Schäden aus Unfällen und Diebstählen.



Deutscher Berufsverband für Pflegeberatung & Pflege e.V.

Eine Haftung des Vorstands und seiner Erfüllungsgehilfen bei einfacher Fahrlässigkeit ist ausgeschlossen.

§ 15 Inkrafttreten der Satzung

Diese Satzung tritt mit ihrer Eintragung in das Vereinsregister beim Amtsgericht Osnabrück in Kraft.